

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach)

Vom 20.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfachstudiengang verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Hochschulgrad nach dem gewählten Hauptfachstudiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ wird als Haupt- und Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) im Hauptfachstudiengang und 60 LP im Nebenfachstudiengang angeboten.

(2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Nebenfachstudiengang „Archäologische Wissenschaften“. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Hauptfachstudiengang „Archäologische Wissenschaften“.

(3) Der Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach) vermittelt Grundwissen über Quellen und Methoden der Klassischen Archäologie und der Provinzialrömischen Archäologie sowie überfachliche Kompetenzen, um antike Lebensweisen anhand materieller Hinterlassenschaften zu erforschen. Zentrale Inhalte des Studiums betreffen kulturhistorische Phänomene und Prozesse im Mittelmeerraum, den römischen Provinzen und angrenzenden Gebieten von der mediterranen Spätbronzezeit bis in die Spätantike sowie geoarchäologische Prozesse. Hierbei werden auch weitere altertumswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fächer eingebunden und modernste Technik genutzt. Wahlweise können Module der Geowissenschaften zur geoarchäologischen Ausbildung gewählt werden.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) vom 10. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. Nr.37, S. 40), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 71, S. 4), außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) vom 10. Dezember 2014 in der Fassung vom 22. Juli 2020 können letztmals im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

Trier, den 20.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung in die Klassische Archäologie	1	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
2	Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	2	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
3	Trierer Denkmäler und Funde	2	6	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (50 %) und Hausarbeit (50 %)
4	Basismodul Archäologie I	3	6	10	keine	Hausarbeit
5	Grundlagen der Geoinformatik	3	6	10	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
6	Exkursion	4	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
7	Praxismodul	5	2	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
8	Bachelor-Abschlussmodul	6	6	20	keine	Bachelorarbeit (60 %) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40 %)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 9 bis 17 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
9	Basismodul Archäologie II	4	6	10	keine	Hausarbeit
10	Basismodul Archäologie III	5	6	10	keine	Hausarbeit

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

11	Grundlagen der Bodenkunde	4	6	10	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
12	Angewandte Bodenkunde	4	4	5	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
13	Paläoklima und Umweltarchive	4	3	5	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
14	Grundlagen der Fernerkundung	5	6	10	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
15	Grundlagen der Geologie	5	6	10	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
16	Böden der Erde und Bodenkartierung	5	4	5	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
17	Landschaftssysteme	5	3	5	keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich für Bachelorstudiengänge der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

- a) Es dürfen nur Module aus dem Kompetenzbereich „Literatur und Sprache“ gewählt werden.
- b) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 7 „Praxismodul“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 5. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

B. Nebenfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodule (60 LP)

<i>Nr.</i>	<i>Modulname</i>	<i>Sem.¹</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Voraussetzungen²</i>	<i>Modulprüfung³</i>
1	Einführung in die Klassische Archäologie	1	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
2	Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	2	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
3	Basismodul Archäologie I	3	6	10	keine	Hausarbeit
4	Exkursion	4	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
5	Basismodul Archäologie II	5	6	10	keine	Hausarbeit
6	Trierer Denkmäler und Funde	6	6	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (50 %) und Hausarbeit (50 %)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.